

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2019/253

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	nicht öffentlich	28.11.2019	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	16.12.2019	Beschlussfassung			

### Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) - Festsetzung der Abwassergebühren

#### I. Beschlussantrag

- Der von der Firma COMUNA in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach erstellten Gebührenkalkulation (Anlage 2) der zentralen Abwasserbeseitigung für die Kalkulationsperiode 2020 - 2022 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Ermessensentscheidungen in Anlage 1 wird zugestimmt.
- Der kostendeckende Gebührensatz für die Kalkulationsperiode 2020 - 2022 wird festgesetzt auf:

Die Schmutzwassergebühr (§ 26 a) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser	1,38 €.
Die Niederschlagswassergebühr (§ 26 b) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche	0,46 €.
Wird Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> Abwasser	0,70 €.
- Es wird die in Anlage 3 beigefügte Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) vom 14. Mai 1990, zuletzt geändert am 18. Dezember 2017, beschlossen.

## II. Begründung

### A. Erläuterung

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach betreibt im Auftrag der Stadt nach Maßgabe der Abwassersatzung die Beseitigung des Abwassers in ihrem Entsorgungsgebiet. Zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt nach dem Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren.

Die Höhe der Abwassergebühr ist im Wege einer Gebührenkalkulation zu ermitteln. Über die Gebührenhöhe entscheidet nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung der Gemeinderat. Der Gebührensatz ist Pflichtbestandteil der Abwassersatzung.

Der Anlagenachweis 2018, die dazu seitens der Stadtentwässerung erwarteten Zugänge von 2019 - 2022 sowie die vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung zur Verfügung gestellten Betriebskosten für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 bilden die Grundlage der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2022. Alle weiteren Ausführungen bezüglich der Gebührenkalkulation befinden sich in Anlage 1 und Anlage 2.

Die Firma COMUNA ermittelte auf dieser Basis folgende kostendeckend kalkulierten Gebührensätze:

Die Schmutzwassergebühr (§ 26 a) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser	1,38 €.
Die Niederschlagswassergebühr (§ 26 b) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche	0,46 €.
Wird Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> Abwasser	0,70 €.

Die Verwaltung schlägt vor, den o. g. Gebührensätzen für die Jahre 2020 - 2022 zuzustimmen.

Die Schmutzwassergebühr ermäßigt sich demnach je m<sup>3</sup> Abwasser von bisher 1,51 € um 0,13 € auf 1,38 €, die Niederschlagswassergebühr erhöht sich je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche von bisher 0,41 € um 0,05 € auf 0,46 €. Wird Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Abwasser unverändert 0,70 €.

§ 28 der Abwassersatzung (Höhe der Abwassergebühr) wird entsprechend geändert.

Im Zuge der notwendigen Satzungsänderung wurden die §§ 2, 5, 6, 8 und 9 der Abwassersatzung zum Teil grundlegend überarbeitet. Die Änderungen wurden in Anlehnung an das Satzungsmuster des Gemeindetags vorgenommen und haben größtenteils klarstellenden Charakter. Die §§ 11, 26, 26a, 30 und 32 wurden entsprechend angepasst. In § 3 Absatz 1 entfällt der überholte Satz 2. Beim abwasserbeitragsrechtlichen Nutzungsfaktor für unbebaute Grundstücke im unbeplanten Innenbereich (§ 19 Abs. 4b) wird künftig auf die Geschoszahl abgestellt, die sich aus der zulässigen Nutzung nach § 34 BauGB ergibt. Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass sich der Abwasserbeitrag in diesen Fällen - wie auch bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans - nach der zulässigen Bebauung richtet. Dies dient nicht nur der Gleichbehandlung, sondern auch der Rechtssicherheit, da die bisherige Festlegung in der Rechtsprechung teils kri-

tisch gesehen wird. Das Satzungsmuster des Gemeindetags lässt derzeit beide Bestimmungen zu.

## **B. Satzungstext mit Änderungen**

*Alle Satzungsänderungen sind "fett" dargestellt.*

### § 2 Begriffsbestimmungen

*Die Absätze 1 und 4 bleiben unverändert.*

(2) Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhalte-, Regenüberlauf-, Regenklär-, Versickerungs- und Retentionsbecken, Entwässerungsmulden, Abwasserpump- und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben und Gewässer, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Anschlusskanäle bis einschließlich Kontrollschacht (**Grundstücksanschlüsse**) an der Grenze innerhalb des Grundstücks, an dem die Grundstücksentwässerungsanlagen anzuschließen sind.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind **alle** Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. **Hierzu Dazu** gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem ~~Anschlusskanal~~ **Grundstücksanschluss** zuführen (Grundleitungen) ~~so-~~ wie, Prüfschächte **sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.**

### § 3 Überlassungs- und Beseitigungspflicht

*Absatz 2 bleibt unverändert.*

(1) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, der Stadt zur Beseitigung zu überlassen. ~~Dies gilt nicht, soweit in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser im Rahmen des § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.~~

### § 5 Ausschlüsse, Mehrkostenvereinbarung

*Die Absätze 1, 2 Nrn. 2 - 7 und Absatz 3 bleiben unverändert.*

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Toiletten-Feuchttücher, Kehricht, Schutt, Mist, **Katzenstreu**, Sand, Küchenabfälle, **Speisefette und -öle**, Asche, Zellstoffe,

Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle).

~~(5)~~ **(4)** Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 ~~bis 3~~ **und 2** zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen ~~und~~, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde **und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt**. Soweit Gesetze oder Verordnungen die Einleitung von Schadstoffen in die öffentliche Abwasseranlage ausdrücklich zulassen, dürfen die jeweiligen Schadstoffe nur bis zu den jeweils aufgeführten Höchstmengen oder Konzentrationen eingeleitet werden.

~~(4)~~ **(5)** Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

~~(6) Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluss und die Benutzung in den Fällen der Absätze 1 bis 4 verlangen~~ **Die Stadt kann im Falle des Absatzes 5 den Anschluss und die Benutzung gestatten**, wenn ~~er~~ **der Grundstückseigentümer** die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(7) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus (**Abs. 5**), bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

## § 6 Einleitungsbeschränkungen

*Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.*

(3) Die Einleitung von ~~Grund- und Schichtenwasser, Quellen (z.B. Drainagen) in größeren Mengen abfließendes Wasser (z.B. Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser (z. B. Klarwasser aus Brunnenanlagen, Quell-, Grund-, Schichten- oder Drainagewasser, Kühl- und Kondensationswasser, Wasser aus Freibädern und Schwimmbassins)~~ **Schwimmbädern) ist genehmigungspflichtig, d bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt**. Dabei können die Zeiten der Einleitung und die jeweils zulässigen Wassermengen bestimmt werden.

(4) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, so ist das Schmutzwasser getrennt von dem Niederschlagswasser und dem nicht reinigungsbedürftigen Abwasser in die jeweils dafür bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten. ~~Die beiden getrennten Anschlusskanäle gelten als ein Anschlusskanal im Sinne von § 8.~~

**(5) Die oberflächige Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen ist unzulässig.**

## § 8 Anschlusskanäle Grundstücksanschlüsse

**(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.**

~~(4) Die Lage, die Abmessung der Anschlusskanäle und Kontrollschächte sowie die Anschlusshöhe werden von der Stadt bestimmt.~~ **(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden von der Stadt bestimmt. Gleiches gilt für die Dimensionierung des Anschlusskanals sowie die Anschlusshöhe am Kontrollschacht. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 20 Nr. 1) abgegolten.**

~~(2) (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Anschlusskanal mit Kontrollschacht innerhalb seiner Grundstücksgrenze (Grundstücksanschluss). Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Ist es aus technischen Gründen nicht möglich, einen Kontrollschacht auf dem Grundstück herzustellen, erhält das Grundstück nur einen Anschlusskanal. Die Stadt kann weitere Anschlusskanäle mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser, Hinterliegergrundstücke) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Die Kosten dieser erstmaligen Anschlüsse sind durch den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 20) abgegolten.~~

~~(1) (4) Die Stadt stellt für den erstmaligen Anschluss der Grundstücke die notwendigen Anschlusskanäle mit Kontrollschacht innerhalb des Grundstücks an der Grundstücksgrenze bereit. Zur Herstellung und Instandsetzung des Kontrollschachts ist den von der Stadt beauftragten Personen Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Die Stadt hat das Recht den Schacht zu kontrollieren. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Einstieg des Kontrollschachtes stets zugänglich zu halten und bei Änderungen des Geländes die Abdeckung anzupassen. Bei Änderungen des Geländes ist die Abdeckung des Kontrollschachts abweichend von Absatz 1 vom Grundstückseigentümer anzupassen. Ein Höhenausgleich mit mehr als 25 cm durch Ausgleichsringe ist nicht zulässig.~~

~~(3) (5) Die Stadt kann auf Antrag und Kosten des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragschuldpflicht neu gebildet werden.~~

~~(5) (6) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 5 genannten Grundstücksanschlüsse nach § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten. Gleiches gilt für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse nach Absatz 3.~~

~~(6)~~ **(7)** Der Erstattungsanspruch ~~der Kosten nach Abs. 3 und Abs. 5~~ entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### **§ 9 Genehmigungen Entwässerungsgenehmigung**

~~(1) Der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen und die Änderung der Anlagen in angeschlossenen Grundstücken bedarf der Genehmigung der Stadt, letztere gilt mit der Baugenehmigung als erteilt. Dem schriftlichen Genehmigungsantrag sind in dreifacher Fertigung anzuschließen:~~

**(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen**

- a) **die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;**
- b) **die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.** Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

**Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.**

**(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.**

**(3) Dem schriftlichen Entwässerungsantrag sind in zweifacher Fertigung anzuschließen:**

- a) Ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks möglichst im Maßstab 1 : 500, unter Angabe der Straße, der benachbarten Grundstücke mit Gebäuden, der Himmelsrichtung, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen einschließlich der vor dem Grundstück ~~lie-~~  
~~genden~~ **Straßenkanäle liegenden öffentlichen Kanalisation** und etwa vorhandener weiterer Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw. Es sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume, Masten und dergleichen einzuzeichnen.
- b) Grundrisse der einzelnen Gebäude, möglichst im Maßstab 1 : 100. In den Grundrissen müssen sämtliche Leitungen und Entwässerungsgegenstände, etwaige Absperrschieber und Rückstauverschlüsse, sowie die ~~Ableitung zur Straßendohle~~ **Grundstücksableitung zum öffentlichen Kanal** unter Angabe der lichten Weiten, des Herstellungsmaterials und der Entlüftung eingezeichnet werden. Die Grundrisse müssen auch die Einteilung ~~des~~ **der Kellers**, der Geschosse, der Dachverfallung sowie die Verwendung der einzelnen Räume enthalten **ein-schließlich der befestigten Außenanlagen.**
- c) Schnitte der zu entwässernden Gebäudeteile, möglichst im Maßstab 1 : 100 in Richtung der Grundleitungen mit Darstellung dieser Leitungen und der Fallrohre sowie der genauen Höhenlage zur Straße und der Entwässerungsanlage, bezogen auf Normal-Null (NN). Die Schnitte müssen auch die ~~Gefällsverhältnisse~~ **Gefälleverhältnisse**, Dimensionen usw., die Höhenlage des Straßenkanals und die Lage der Anschlussstelle enthalten.

- d) Bei Gewerbebetrieben - bei anderer Nutzung auf Verlangen der Stadt - hat der Eigentümer zusätzlich Angaben über Art, Zusammensetzung, Menge und gegebenenfalls Vorbehandlung der voraussichtlich anfallenden Abwässer zu machen.
- e) **Im Falle einer beabsichtigten Versickerung von auf Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfallendem Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zusätzlich umfassende Planungsunterlagen (z. B. ein Erläuterungsbericht, ein Übersichtslageplan, eine Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-DVWK-Arbeitsblatt A 138, Ermittlungen der Wassermenge (unter Angabe des Bemessungsregens, der Flächengrößen, der Art der Flächenbefestigung), ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der Entwässerung einschließlich der Versickerungsanlagen sowie eine Detailzeichnung der Versickerungsanlage).**

e) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem mit der Planung Beauftragten zu unterzeichnen. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen, wie Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und sonstige Nachweise verlangen.

~~(2)~~ (4) Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Die Höhe des öffentlichen Kanals ist an Ort und Stelle aufzunehmen. ~~Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.~~

~~(3) Soll Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist (z. B. unverschmutztes Kühlwasser), oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.~~

~~(4) Im Kenntnisgabeverfahren gilt die Genehmigung mit der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen als erteilt. Die Unterlagen nach Abs. 1 Nr. a bis e sind bei der Abnahme vorzulegen.~~

#### § 11 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung gegen Rückstau

*Die Absätze 3, 5, 6, 7 und 9 bleiben unverändert.*

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, **zu ändern, zu erneuern** und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Stadt bestimmt, an welcher Stelle die Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen (**Grundstücksanschluss**) anzuschließen sind. Die Grundleitungen zur Anschlussstelle (Kontrollschacht) sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Anschluss an den Kontrollschacht muss sohlgleich ausgeführt werden. Innenliegende Abstürze sind nicht zulässig.

(4) Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, **Drainagen** und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen

Rückstau zu sichern und für rückstausicheren Abfluss des Abwassers zu sorgen. Der Einbau einer Rückstausicherung im städtischen Kontrollschacht ist nicht zulässig.

(8) Kleinkläranlagen sind binnen einer Frist von sechs Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

(10) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

### § 19 Nutzungsfaktor

*Die Absätze 1, 2, 3, 4a, 5, 6, 7, 8 und 9 bleiben unverändert.*

(4) b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse. **Geschosszahl, die sich aus der zulässigen Nutzung nach § 34 BauGB ergibt.**

### § 26 Gebührenmaßstab

*Absatz 1 bleibt unverändert.*

(2) Bei sonstiger Einleitung (~~§ 9 Abs. 3~~) (**§ 6 Abs. 3**) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

### § 26a Bemessung der Schmutzwassergebühr

*Absatz 1 bleibt unverändert.*

(2) Bei sonstigen Einleitungen (~~§ 9 Abs. 3~~) (**§ 6 Abs. 3**) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(3) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (~~§ 9 Abs. 3~~) (**§ 6 Abs. 3**) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen wie § 27 Abs. 2 auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Andernfalls wird für jede in diesem Haushalt gemeldete Person oder für die an die Zisterne angeschlossene Grundstücksfläche eine Pauschale zugrunde gelegt.

Die Stadt ist berechtigt, in diesen Fällen den Zählerstand abzulesen. Der Gebührenschuldner hat den Alesern zu den Messeinrichtungen Zutritt zu gewähren und das Ablesen des Zählerstandes



zu dulden. Die Ableser dürfen Wohnungen im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen diese normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen.

Liegen bei sonstigen ~~Einrichtungen (§ 9 Abs. 3)~~ **Einleitungen (§ 6 Abs. 3)** keine oder keine zuverlässigen Messungen vor, wird der Wasserverbrauch von der Stadt geschätzt. Bei Einleitung von Wasser durch Pumpanlagen werden als Abwassermenge zugrunde gelegt

- bei einer Pumpe bis einschl. 100 mm Ø Abgang 100 m<sup>3</sup> täglich,
- bei einer Pumpe bis einschl. 150 mm Ø Abgang 150 m<sup>3</sup> täglich,
- bei einer Pumpe bis einschl. 200 mm Ø Abgang 200 m<sup>3</sup> täglich,
- bei einer Pumpe über 200 mm Ø Abgang 300 m<sup>3</sup> täglich.

Angefangene Tage zählen voll.

#### § 28 Höhe der Abwassergebühr

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 26 a) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser   | 1,51 € <b>1,38 €.</b>            |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 26 b) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche   | <del>0,41 €</del> <b>0,46 €.</b> |
| (3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle <b>Abwasseranlagen</b> eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> Abwasser | 0,70 €.                          |

**Für sonstige Einleitungen gemäß § 6 Abs. 3 gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.**

#### § 30 Anzeigepflichten

*Die Absätze 1-5 sowie die Absätze 8 und 9 bleiben unverändert.*

(6) Der Grundstückseigentümer und der Besitzer eines Grundstücks haben der Stadt unverzüglich anzuzeigen:

- a) Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel ~~an Anschlusskanälen~~ **am Grundstücksanschluss;**
- b) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- c) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der ~~Anschlusskanal~~ **Grundstücksanschluss** rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

#### § 32 Ordnungswidrigkeiten

*Absatz 1 Nrn. 1, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13 und 15 sowie die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.*

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
2. entgegen § 5 Abs. 1, 2, 3, ~~und 4~~ **Satz 2 und Abs. 5** von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbare Abwässer nicht einhält;
  6. entgegen ~~§ 8 Abs. 3 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt; § 8 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;~~
  7. entgegen § 9 Abs. 1 ~~Satz 1 und 2~~ einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen **ohne Entwässerungsgenehmigung** herstellt, benutzt oder ändert;
  8. entgegen § ~~9~~ **6** Abs. 3 Grundwasser, sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  14. entgegen § 26a Abs. 3 eine verlangte Messeinrichtung nicht fristgemäß anbringt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält oder das Ablesen des Zählerstandes nicht ermöglicht;

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Kuhlmann  
Betriebsleiter

Anlagen:

Anlage 1 - Ansätze und Ermessensentscheidungen der Gebührenkalkulation

Anlage 2 - Gebührenkalkulation 2020 - 2022

Anlage 3 - Satzungsänderung